



# Audit Committee Quarterly

I/2014

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee  
Institute e.V.**

Gefördert durch



## Integriert und konzentriert

Schwerpunkt: Integrated Reporting

# Inhalt

- 2 **Editorial**
- 4 **Schwerpunkt:  
Integrated Reporting**
- 4 Integrated Reporting – mehr als nur ein Bericht  
*Dr. Robert Link*
- 7 Rechnungslegung und Unternehmensziele:  
Reformen im Unionsrecht und Integrated Reporting  
*Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Hommelhoff*
- 9 Die Bedeutung des Integrated Reporting  
für den Aufsichtsrat und seine Arbeit  
*Prof. Dr. Wienand Schruoff*
- 12 Ist Integrated Reporting das bessere Reporting?  
*Prof. Dr. Edgar Ernst*
- 14 Integrierte Berichterstattung: Wert schaffen  
und Werte vermitteln  
*Dr. Joachim Faber*
- 16 Integrated Reporting – Ein Fall für den Prüfungsausschuss?  
*Interview mit Dr. Christoph Hütten*
- 18 The journey towards IR – Insight, examples, benefits  
*Interview with Paul Druckman*
- 22 Kommunikation mit Kunst  
*Samuel J. Fleiner*
- 24 **Schwerpunkt:  
Banken / Vergütung**
- 24 Vorhang auf für das Trennbankensystem  
*Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider*
- 26 Schweiz: Abzockerregulierung  
*Prof. Dr. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M.*
- Risikomanagement**
- 28 Risikomanagement: Der Aufsichtsrat in der Pflicht  
*Hartfrid Wolff*
- 31 Schutz kritischer Infrastrukturen im Fokus  
politischen Handelns  
*PSt Dr. Ole Schröder*
- 33 Zugangskontrolle: On- und offline Infrastrukturen  
schützen  
*Michael von Foerster*
- 35 Kritische Infrastrukturen mit dem Risikomanagement  
vernetzen  
*Prof. Gerd Neubeck*
- 37 Impressum
- Aktuelle Rechtsprechung**
- 38 Hauptversammlung: Beschallung des Catering-Bereichs nicht erforderlich
- 40 Auskunftsrecht in der Hauptversammlung: Aktionäre müssen nachhaken
- Corporate Governance aktuell**
- 42 KPMG Survey of Corporate Responsibility Reporting 2013
- 46 Kein Interesse am Stimmrecht? – Studie über Verhalten und Präferenzen von Aktionären
- 48 Kurzmeldungen
- 50 **Die Welt der Corporate Governance: China**
- Financial Reporting Update**
- 57 Rückgang der Fehlerquote bei DPR-Prüfungen
- 59 Neuigkeiten vom IDW
- 62 Neues vom DRSC
- 64 Neuigkeiten vom IASB
- Publikationen**
- 66 **Ausgewählte Zeitschriftenartikel**
- 67 Bestellformular

Prof. Dr. Peter V. Kunz, Rechtsanwalt, LL.M.

# Schweiz: Abzockerregulierung

Die *direkte Demokratie* ist wesentlicher Bestandteil des Nationalverständnisses der Schweiz (sowie der Schweizerinnen und Schweizer). Unter diesem Aspekt können 100.000 Stimmberechtigte mittels Volksinitiative jederzeit Teilrevisionen der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verlangen (Art. 139 BV)<sup>1</sup>. Gerade in den letzten Jahren wurden *Volksinitiativen* angenommen, die – nicht zuletzt im Ausland – für Aufsehen gesorgt haben<sup>2</sup>, jüngstes Beispiel ist die Masseneinwanderungsinitiative<sup>3</sup>.

Es werden immer wieder Volksinitiativen eingereicht, die sich auf die Wirtschaft und auf das *Wirtschaftsrecht* auswirken. Solche Initiativen gab und gibt es etwa in den Bereichen des Arbeitsrechts (z. B. »Mindestlohn«-Initiative oder »Ferien«-Initiative), des Konsumentenrechts (v. a. Verbesserung des Konsumentenschutzes), des Steuerrechts (Beispiele: »Abschaffung der Ausländerpauschalbesteuerung« oder Einführung einer »nationalen Erbschaftssteuer«) und des Finanzmarktrechts (Themen: »Gold«-Initiative oder »Schutz des Bankkundengeheimnisses«). Zwei Volksinitiativen betrafen im Jahr 2013 das *Gesellschaftsrecht*, nämlich die »Abzocker«-Initiative einerseits<sup>4</sup> sowie die »1:12«-Initiative andererseits<sup>5</sup>:

Während es, etwas trivialisiert, bei der erstgenannten Volksinitiative primär<sup>6</sup> um verbesserte *Mitsprachemöglichkeiten der Aktionäre* in Publikumsgesellschaften<sup>7</sup> ging, also im Wesentlichen um eine Stärkung der Eigentümerpositionen, wollte die zweitgenannte Initiative *staatliche Vorgaben zu den Lohnverhältnissen* in allen Unternehmungen machen. Die aus bürgerlichen Krei-

sen lancierte (und unterstützte) »Abzocker«-Initiative wurde überwältigend angenommen<sup>8</sup>, wohingegen die Stimmbürger der von den Jungsozialisten vorgelegten »1:12«-Initiative eine deutliche Abfuhr erteilten.

In der Schweiz – und im Ausland – genoss die »Abzocker«-Initiative *große Sympathien*. Nichtsdestotrotz ging m. E. diese Volksinitiative im internationalen Vergleich (zu) weit und stand insofern »quer in der Landschaft«<sup>9</sup>. Einige Staaten haben vollmundig angekündigt, sie wollen sich von der »Abzocker«-Initiative inspirieren lassen, tatsächlich ist es bis anhin bei *Lippenbekenntnissen* geblieben (nicht zuletzt in Deutschland).

Die »Abzocker«-Initiative wurde zwar durch Annahme zu Bundesverfassungstext, nämlich *Art. 95 Abs. 3 BV*. Die Bestimmungen sind rechtlich allerdings nicht unmittelbar anwendbar für Publikumsgesellschaften und deren Managements, d. h. die Vorgaben müssen *legislativ* umgesetzt werden. Dies soll durch das Eidgenössische Parlament im Rahmen der sog. großen Aktienrechtsrevision erfolgen, die seit dem Jahr 2005 anhängig ist. Als »Absicherung« gegen Verzögerungen wurde in der Volksinitiative eine *Übergangsbestimmung* vorgesehen:

»Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat [so die Bezeichnung der Schweizer Regierung] innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände [gemeint

- 1 Neben solchen Volksinitiativen bestehen verschiedene Referendumsmöglichkeiten (Art. 140 f. BV).
- 2 Beispiele: »Minarettverbotsinitiative«, »Verwahrungsinitiative« sowie »Ausschaffungsinitiative«.
- 3 Die Annahme dieser Volksinitiative im Jahr 2014 dürfte zu einem »Kontingenzierungssystem« für Ausländer in der Schweiz führen; Probleme mit der Europäischen Union, die im bilateralen Verhältnis gegenüber der Schweiz auf Personenfreizügigkeit besteht, sind absehbar.
- 4 Fundstelle: BBI 2006 8757 f.
- 5 Fundstelle: BBI 2009 6683.
- 6 Weitere Themen der »Abzocker«-Initiative (Beispiele): Verbote von Abgangsschädigungen und von Antrittsprämien, die Verpflichtung zur Ermöglichung von elektronischen Fernabstimmungen sowie Strafbestimmungen bei Verletzung dieser Vorgaben (u. a. drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren).
- 7 Publikumsgesellschaften sind Aktiengesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer schweizerischen Börse kotiert sind; von ca. 400.000 Unternehmen fallen weniger als 400 Gesellschaften darunter.
- 8 Der Ja-Stimmenanteil von 67,9 Prozent war die dritthöchste Zustimmungsrate, die es je gab in der Schweiz.
- 9 Dies ergibt sich aus einem rechtsvergleichenden Gutachten, das der Unterzeichner im Auftrag des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft (economicsuisse) erstellt hat: PETER V. KUNZ, Eidgenössische Volksinitiative »gegen die Abzockerei« (...), Jusletter vom 4. Februar 2013 (vgl. Webpage des Unterzeichners).





**Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz**, Rechtsanwalt, LL.M. ist seit 2005 geschäftsführender Direktor des Instituts für nationales und internationales Wirtschaftsrecht ([www.iwr.unibe.ch](http://www.iwr.unibe.ch)) sowie Ordinarius für Wirtschaftsrecht und für Rechtsvergleichung an der Universität Bern. Er wurde von der Schweizer Regierung in den Institutrat des weltbekannten Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne gewählt. Kunz berät seit Jahren vorab in den Bereichen des Gesellschaftsrechts und des Finanzmarktrechts sowohl Behörden als auch Private.

sind die Gliedstaaten, also die Kantone] die erforderlichen Ausführungsbestimmungen« (Art. 197 Ziff. 10 BV Übergangsbestimmungen). Der Bundesrat ist bei der *Verordnungsumsetzung nicht frei*, sondern hat rechtsstaatliche Vorgaben zu beachten<sup>10</sup>. Doch die bundesrätliche Umsetzung überzeugt nicht in jeder Hinsicht.

Ein *Verordnungsentwurf* wurde früh in die Vernehmlassung geschickt, und zwar mit dem Titel: »Abzockerverordnung«. In der Folge wurde die Titelsetzung angepasst, doch inhaltlich erfolgten wurden kaum Änderungen. Bereits am 1.1.2014 trat eine »Abzockerregulierung« des Bundesrats in Kraft, nunmehr mit dem Titel: »Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)«<sup>11</sup>. Die VegüV soll in Zukunft – wann auch immer – durch Regelungen auf *Gesetzesstufe* ersetzt werden<sup>12</sup>.

Die bundesrätliche VegüV umfasst 33 Paragraphen bzw. Artikel. Teils ging der Bundesrat bei der Umsetzung *zu weit* und *teils zu wenig weit*. Auf der einen Seite ist es m. E. unzulässig, dass auf Verordnungsebene – wie mit Art. 24 f. VegüV geschehen – überhaupt *strafrechtliche* Normen vorgesehen sind<sup>13</sup>, d. h. dafür erweist sich die Legislative als allein zuständig<sup>14</sup> (Prinzip »nulla poena sine lege«)<sup>15</sup>. Auf der anderen Seite erscheint unverständlich, dass beispielsweise auf eine Regelung zur *elektronischen Fernabstimmung* (»Internet GV«) *verzichtet* wurde, obwohl seit dem Jahr 2005 ein Gesetzesentwurf besteht. Mehrheitlich setzen die *Verordnungsbestimmungen* die »Abzocker«-Initiative *rechtlich korrekt* um<sup>16</sup>.

Auf großes Interesse stößt die Thematik der *Generalversammlungsabstimmungen* über Entschädigungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung (Art. 2 Ziff. 4 VegüV). Die »Abzocker«-Initiative verlangte, dass die GV über die »Gesamtsumme aller Vergütungen« abzustimmen hat (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV). Der Bundesrat wollte im Rahmen von Art. 18 f. VegüV den Publikumsgesellschaften möglichst große Freiheiten einräumen, wobei die *jährlichen Abstimmungen bindend* sind (Art. 18 Abs. 3 Ziff. 1/Ziff. 3 VegüV). In den ersten Monaten des Jahres 2014 hat sich gezeigt, dass die kotierten Unternehmungen in diesem Zusammenhang *zwei Modelle* bevorzugen:

Auf der einen Seite soll eine bindende Vorausabstimmung über das *Gesamtbudget* kombiniert werden mit einer konsultativen Abstimmung im Nachhinein über den entsprechenden Vergütungsbericht (»Modell Nestlé«)<sup>17</sup>; auf der anderen Seite soll die GV bindend im Voraus abstimmen über die *Fixentschädigungen*, wobei über die *leistungsabhängigen* Entschädigungsteile

erst bei der nächsten GV abgestimmt wird (»Modell UBS«)<sup>18</sup>. Es ist anzunehmen, dass in naher Zukunft *weitere Modelle* vorgeschlagen werden.

Die Bedeutung der Exekutivvergütungen darf bei der *Debatte zur Corporate Governance* nicht unterschätzt werden – insbesondere unter emotionalen Aspekten. Die Schweiz scheint indes einen Weg zu gehen, dessen Ziel eher unklar ist. Mit Sicherheit kann heute einzig festgehalten werden, dass die Vergütungsthematik zum »*Big Business*« geworden ist. Während sich die »Abzockerregulierung« in der Schweiz kaum auf den »Kleinaktionär« auswirken dürfte, sind heute – v. a. wegen der Strafdrohungen<sup>19</sup> – *Entschädigungskonsulenten* und *Rechtsanwälte* sowie *Stimmrechtsberater* unerlässlich geworden. «

10 Als Übersicht: PETER V. KUNZ, Leitplanken zur Umsetzung der »Abzocker«-Initiative, Neue Zürcher Zeitung Nr. 53 (2013) 19 (vgl. Webpage des Unterzeichners).

11 Fundstelle in der offiziellen Rechtssetzungssammlung: SR 221.331.

12 Zur legislativen Umsetzung der »Abzocker«-Initiative braucht es diverse Gesetzesrevisionen, nämlich etwa im Aktienrecht, im Strafrecht oder im Pensionskassenrecht.

13 Eine strafrechtliche Sanktion basierend auf Art. 24 f. VegüV dürfte m. E. zwar durch ein Schweizer Gericht nicht geschützt werden, doch kommt der heutigen Ordnung ohne Weiteres präventive Wirkung zu, nicht zuletzt aus Gründen der aktuellen Rechtsunsicherheit.

14 Gl. M.: PATRIC BRAND/KARL-MARC WYSS/PASCAL ZYSSET, Nulla Minder-poena sine lege, Jusletter vom 27. Mai 2013, passim.

15 Ebenfalls zu weit ging der Bundesrat m. E. mit der Pflicht zu Vergütungsberichten (Art. 13 ff. VegüV), die zwar ehemals im »indirekten Gegenvorschlag«, aber nicht in der »Abzocker«-Initiative vorgesehen waren.

16 Beispiele – Art. 2 VegüV: Haupt- bzw. Generalversammlung; Art. 3 ff. VegüV: Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat; Art. 7 VegüV: Vergütungsausschuss; Art. 18 f. VegüV: GV-Abstimmungen über Vergütungen; Art. 22 f. VegüV: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen.

17 Für dieses Konzept spricht wohl in erster Linie die erhöhte Rechtsunsicherheit.

18 Bei diesem Modell stimmen also die Aktionäre im Bewusstsein über Geschäftsergebnisse über Bonus etc. ab; für die Betroffenen sind damit aber Rechtsunsicherheiten verbunden, wissen sie doch nicht, ob die Aktionäre zustimmen oder nicht.

19 Insofern wird die Legalitätskontrolle (»Legal Compliance«) immer wichtiger.